

Privatdozentin Dr. Eva Inés Obergfell, München/Berlin\*

## Darlehens- und Restschuldversicherungsvertrag als verbundene Verträge?

THEMATIK	Verbraucherdarlehen – Widerruf, verbundene Verträge, Rückabwicklung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB

**Vorbemerkung:** Die folgende Zivilrechtsklausur richtet sich an fortgeschrittene Studierende, die sich auf das Examen vorbereiten, und behandelt den komplexen Fragenkreis der „verbundenen Verträge“ im Rahmen des Verbraucherdarlehensrechts (siehe zu diesem Problemfeld insgesamt *Grunewald JuS 2010*, 93 ff.). Im Kern geht es um das Problem des Widerrufsdurchgriffs gemäß § 358 II BGB. Abweichend vom klassischen Durchgriffsfall steht in der hier vorgestellten Sachverhaltskonstellation nicht die typische Verbindung eines auf Warenlieferung gerichteten Verbrauchervertrags mit einem Verbraucherdarlehensvertrag i.S.v. § 491 BGB in Rede, sondern es liegen mit dem außerhalb der Betrachtung befindlichen Werkvertrag (zur Wohnungsmodernisierung) und dem streitgegenständlichen Restschuldversicherungsvertrag zwei zu finanzierende Verträge vor. Die bisher stark umstrittene Frage, ob ein Darlehensvertrag und ein gleichzeitig abgeschlossener Restschuldversicherungsvertrag als „verbundene Verträge“ i.S.v. § 358 III BGB bewertet werden können, hat der BGH nun positiv entschieden. Der Klausursachverhalt ist dieser BGH-Entscheidung vom 15.12.2009 (NJW 2010, 531) nachempfunden. Die Lösung basiert auf der seit dem 11.06.2010 geltenden Gesetzesfassung. Obgleich der Sachverhalt im Hinblick auf die Rechtsfolgen eines Widerrufs Berührung mit den versicherungsrechtlichen Vorschriften der §§ 8 und 9 VVG (in der BGH-Entscheidung waren noch die Vorgängervorschriften der §§ 8, 48c VVG a.F. anwendbar) hat, werden vertiefte Kenntnisse im Versicherungsvertragsrecht freilich nicht vorausgesetzt.

### ■ SACHVERHALT

Zur Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen in ihrer Privatwohnung vereinbaren die Eheleute E mit der (die E eingehend in dieser Finanzierungsfrage beratenden) Bank B am 14.07.2010 einen Darlehensvertrag über 50.000 €, der als Ratenkredit eine Laufzeit von 80 Monaten zu einem effektiven Jahreszins von 14,9% vorsieht. Gleichzeitig schließen sie – zur Absicherung des Kredits – einen Restschuldversicherungsvertrag bei der als „Partner der B“ bezeichneten Versicherungsgesellschaft V ab, zu dessen Finanzierung die benötigte Darlehenssumme von 42.000 € erklärtermaßen (und bei wechselseitiger Bezugnahme beider drucktechnisch ähnlich gestalteter Verträge) um den selbständig neben dem Nettokredit ausgewiesenen Versicherungsbeitrag in Höhe von 8.000 € erhöht worden war. Im Vertrag über die Restschuldversicherung, die den Todesfall, Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Darlehensnehmers

\* TU München, Privatdozentin an der Universität Konstanz, z. Zt. Professurvertreterin an der Humboldt-Universität zu Berlin.

abdecken soll, findet sich der Hinweis, dass dieser Vertrag nur in Verbindung mit dem gleichzeitig bei der B aufgenommenen Kredit gelte. Die Versicherungsprämie in Höhe von 8.000 € wurde von B unmittelbar an V gezahlt. Nachdem die Eheleute E mit ihren Tilgungs- wie Zinsraten in Zahlungsrückstand geraten waren, kündigt B am 07.12.2010 schriftlich den Darlehensvertrag. Mit Schreiben vom 13.04.2011 widerrufen die E ihre auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen. Sie sind der Auffassung, der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag gehörten sachlich zusammen, sodass damit auch der (ihrer Meinung nach ohnehin vom Darlehensvertrag abhängige) Restschuldversicherungsvertrag entfalle. Die ihnen erteilte und ansonsten ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung habe hierauf (was den Tatsachen entspricht) nicht hingewiesen. Die E sind allenfalls bereit, die Darlehenssumme in Höhe von 42.000 € zurückzuzahlen, nicht aber die ohnehin nicht mehr benötigten 8.000 € für die Versicherungsprämie. Schon gar nicht wollen die E der B die ausstehenden Darlehenszinsen zahlen; sie fordern vielmehr die bereits gezahlten Zinsen zurück. Von dieser Argumentation ungerührt beruft sich B auf ihre Kündigung und nimmt die Eheleute auf Rückzahlung des Darlehens zuzüglich der vereinbarten Zinsen in Anspruch.

Kann B tatsächlich von E Darlehensrückzahlung nebst Zinsen verlangen, wenn davon auszugehen ist,

1. dass die Belehrung im Restschuldversicherungsvertrag in versicherungsrechtlicher Hinsicht (insbesondere unter Beachtung der Vorgaben aus § 9 S. 1 VVG) ordnungsgemäß erfolgte und
2. dass mit Zugang des Widerrufs ein Rückkaufswert der Versicherung von 7.100 € anzusetzen ist?

#### **Auszug aus dem VVG in der seit dem 11.06.2010 geltenden Fassung:**

##### § 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen nach Satz 1 obliegt dem Versicherer.

(3) Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312 b Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

(4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von Absatz 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung auch der in § 312 e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

(5) Die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu erteilende Belehrung genügt den dort genannten Anforderungen, wenn das Muster der Anlage zu diesem Gesetz in Textform verwendet wird. Der Versicherer darf unter Beachtung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Versicherers anbringen.

##### § 9 Rechtsfolgen des Widerrufs

Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 Abs. 1 aus, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf sein Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden ist

und zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der in Satz 1 genannte Hinweis unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Prämien zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.